

Allgemeine Mandatsbedingungen für Rechtsanwalt Peter M. Eberle, Bahnhofstraße 1, 53721 Siegburg und Florianstraße 8, 51491 Overath

§ 1 Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mandatsverhältnisse, auch für verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG. Etwaige Geschäftsbesorgung und Prozessführung sind mit eingeschlossen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen von Mandanten finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Zustandekommen des Mandatsverhältnisses

Jeder Auftrag wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Rechtsanwalts auf der Grundlage der für deutsche Rechtsanwälte geltenden Gesetze einschließlich des anwaltlichen Standesrechts ausgeführt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

§ 3 Schweigepflicht, Datenschutz, Korrespondenz

1. Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt dazu verpflichtet, über sämtliche Informationen des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.
2. Die Weitergabe schriftlicher Äußerungen aller Art, insbesondere von Vertragsentwürfen an Dritte, bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Rechtsanwalts. Diese gilt als erteilt für die Weitergabe an alle mit dem aktenspezifischen Sachverhalt in Verbindung stehenden Personen.
3. Der Rechtsanwalt hat die Befugnis, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Teilt der Mandant einen Faxanschluss und/oder eine e-mail-Adresse mit, erklärt er sich damit einverstanden, dass ihm die Kanzlei Eberle ohne Einschränkung über dieses Fax und/oder per e-mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dies gilt auch dann, wenn sich der Mandant per e-mail oder das Kontaktformular der Homepage „<http://www.kanzlei-eberle.de>“ mit der Kanzlei in Verbindung setzt. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten e-mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist bzw. eine solche vom Rechtsanwalt nicht gewährleistet wird. Es wird ausdrücklich zugesichert, dass nur der Mandant oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät bzw. den e-mail-Anschluss haben und das Fax- bzw. e-mail-Eingänge regelmäßig überprüft werden. Der Mandant wird gesondert darauf hinweisen, wenn Einschränkungen bestehen, z. B. wenn das Fax-Gerät und/oder der e-mail-Anschluss nur unregelmäßig auf neue Eingänge überprüft werden oder Zusendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Den Angaben des Mandanten wird stets Glauben geschenkt, eine Verpflichtung zur Anstellung eigener Nachforschungen besteht nicht. Der Mandant ist verpflichtet, die ihm überlassenen Briefe und Stellungnahmen stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin ausgeführten tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf alles, was im Rahmen des Mandates anvertraut oder sonst bekannt wird. Der Mandant ist verpflichtet, die in seiner Sphäre liegenden Voraussetzungen zur Auftragsdurchführung zu schaffen, hierzu gehört auch, dass die zur Auftragsführung notwendigen und/oder wichtigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Einlegung von Rechtsmitteln

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Auftrag erteilt wurde und Rechtsanwalt diesen auch angenommen hat.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweilig gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert. Abweichende Vereinbarungen können im Einzelfall ausdrücklich getroffen werden. Neben der Honorarforderung hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Der Mandant ist dazu verpflichtet sowohl diesen als auch eine vollständige Vergütung zu leisten. Gleiches gilt auch, wenn etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, gegen die Gegenseite oder Dritte bestehen.
3. Der Mandant hat die Kosten für sachdienliche Abschriften und Ablichtungen auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
4. Erfolgshonorare sind insofern ausgeschlossen, als die Voraussetzungen des § 4 a RVG nicht vorliegen und die Parteien keine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
5. Sämtliche Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zu zahlen. Die Zahlung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der Rechtsanwalt über den Betrag verfügen kann.

§ 7 Haftungsbeschränkungen-/ Ausschlüsse

1. Die Haftung für anwaltliche Fehler ist auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts i. H. v.

€ 500.000,00

(in Worten: Euro fünfhunderttausend)

beschränkt. Dies gilt nicht für Fälle grober Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Pflichtverletzung. Sollte das Risiko im Einzelfall höher als die Versicherungssumme sein, verpflichtet sich der Mandant, hierauf hinzuweisen. Eine höhere Versicherung wird auf Wunsch des Mandanten auf seine Kosten durch den Rechtsanwalt abgeschlossen.

2. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Auftrages, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten darauf oder auf sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
3. Die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs von Maßnahmen, Vereinbarungen und Bedingungen, die in einer kaufmännischen Zielsetzung ihren Grund haben, ist nicht Gegenstand des Mandats. Dementsprechend wird hierfür eine Haftung nicht übernommen. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Mandanten ist deutsch. Die Haftung für Fehler bei Übersetzungen oder der Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.
4. Telefonische Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Erteilt der Mandant nur Auftrag zu einer Teilklage, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, nochmals darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des nicht eingeklagten Teils der Forderung des Mandanten die Verjährung weiterläuft. Das gleiche gilt in Bezug auf die Verjährung möglicher Regressansprüche gegen Dritte.
6. Die Haftung für den Auftrag bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung deutschen Rechts.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Gibt es mehrere Mandanten, so haften sie dem RA gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherungsabtretung von Mandantenansprüchen

1. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Gebührenansprüche von Rechtsanwalt zur Sicherheit an Rechtsanwalt abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Schuldner gegenüber offenzulegen und die Ansprüche in eigenem Namen durchzusetzen. Insofern wird dem Rechtsanwalt Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt. Die Abtretung wird hiermit angenommen.
2. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kostenerstattung durch den Anspruchsgegner dieser nur die - im Einzelfall möglicherweise niedrigeren - gesetzlichen Gebühren schuldet.

§ 10 Aufrechnung

Der Mandant kann gegen Forderungen (Gebühren und Auslagen) des Rechtsanwalts nur mit solchen eigenen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Rechtsschutzversicherung

1. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung ist ein separater Auftrag und somit grundsätzlich nicht vom Honorar mitumfasst. Eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer wird im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren übernommen. Dies gilt nicht für darüber hinausgehende Tätigkeiten.
2. Der Mandant bleibt unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner.

§ 12 Verfahren vor dem Arbeitsgericht

Eine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsprozess in erster Instanz findet nicht statt (§ 12 a ArbGG), d.h., der Mandant muss auch im Falle des Obsiegens die Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts tragen.

§ 13 Beratungs- / Prozesskostenhilfe

1. Auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe wird der Mandant hingewiesen, sofern er nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen und die Wahrnehmung seiner Rechte nicht mutwillig ist.
2. Aus einer Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ergibt sich im Falle des (teilweisen) Unterliegens des Mandanten keine Verpflichtung der Staatskasse, die gegnerischen Kosten zu übernehmen, § 123 ZPO.

§ 14 Ehesachen/ Versorgungsausgleich

Hinsichtlich Berechnungen des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfalle übernimmt Rechtsanwalt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit oder Echtheit der Unterlagen oder die Richtigkeit von Mitteilungen seitens der Versorgungsträger.

§ 15 Kündigung

1. Der Mandant kann das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen, sofern Entgegenstehendes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
2. Auch der Rechtsanwalt kann das Vertragsverhältnis kündigen, eine Mandatskündigung zur Unzeit darf seitens des Rechtsanwalts nur dann erfolgen, wenn das dem Mandat zugrunde liegende notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
3. Leistungen, die nach Kündigung des Mandats noch nicht abgerechnet sind, werden unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine außerordentliche Kündigung erfolgen.

§ 16 Ansprüche des Mandanten/ Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Mandates. Schadensersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von Schaden und anspruchsbegründenden Ereignissen, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs oder innerhalb von drei Jahren nach Auftragsbeendigung geltend gemacht werden (Ausschlussfristen). Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 17 Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung von Unterlagen/ Versendungsrisiko

1. Bis zum vollständigen Ausgleich der Vergütungsforderung und der Auslagen behält sich der Rechtsanwalt an den ihm überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht vor.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten hin sind alle Unterlagen, die dieser oder ein Dritter dem Rechtsanwalt anlässlich der Auftragsführung überlassen hat, herauszugeben. Dies gilt nicht für den Briefwechsel zwischen den Parteien oder für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) ist der Rechtsanwalt dazu verpflichtet, alle ihm seitens des Mandanten überlassenen Unterlagen 5 Jahre nach Beendigung des Mandats aufzuheben.
4. Werden Unterlagen verschickt, trägt der Mandant das Versendungsrisiko. Dies gilt nicht, wenn er der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet hat.
5. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwalts an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei dem Rechtsanwalt, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

§ 18 Gerichtsstandvereinbarung/ anzuwendendes Recht

1. Der Sitz der Kanzlei ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis.
2. Für sämtliche vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben.